

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL FÜR DAS JAHR 2018

(in EUR)

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 die nachstehende Umlagenordnung der Ärztekammer für Tirol beschlossen.

Die Umlagenordnung 2018 tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Die nachstehend festgesetzten Umlagen dienen zur Finanzierung der der Ärztekammer für Tirol übertragenen Aufgaben, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Kammerumlagen der Ärztekammer für Tirol	
Kurie der angestellten Ärzte	1, 2
Kurie der niedergelassenen Ärzte sowie Wohnsitzärzte	3, 4
Außerordentliche Kammermitglieder	4
Kammerumlagen der Österreichischen Ärztekammer	5
Grundsätzliches zu Umlagen	
Modus des Einbehaltes	6
Bemessungsgrundlage	6
Zahlungsaufforderung bei Verzug	6
Ermäßigungen	7

[Die Wohlfahrtsfondsbeiträge sind in der Beitragsordnung 2018 geregelt.]

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monats- umlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
I. KURIE DER ANGESTELLTEN ÄRZTE					
1. Turnusärzte	11,50				11,50
2. angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte (ohne Niederlassung):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</u>	32,90				32,90
B) <u>vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr</u>	39,40				39,40
C) <u>ab dem vollendeten 50. Lebensjahr</u>	46,90				46,90
3. angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte (mit Niederlassung):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	32,90	31,30			64,20
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	32,90	35,00			67,90
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	32,90	41,10			74,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	32,90	47,30			80,20
im 1. Praxisjahr	32,90	11,50			44,40
b) mit kleinen Kassen:	32,90		29,30		62,20
im 1. Praxisjahr	32,90		11,50		44,40
c) ohne Kassen:	32,90			23,10	56,00
im 1. Praxisjahr	32,90			11,50	44,40
B) <u>vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	39,40	31,30			70,70
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	39,40	35,00			74,40
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	39,40	41,10			80,50
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	39,40	47,30			86,70
im 1. Praxisjahr	39,40	11,50			50,90
b) mit kleinen Kassen:	39,40		29,30		68,70
im 1. Praxisjahr	39,40		11,50		50,90
c) ohne Kassen:	39,40			23,10	62,50
im 1. Praxisjahr	39,40			11,50	50,90
C) <u>vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	46,90	31,30			78,20
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	46,90	35,00			81,90
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	46,90	41,10			88,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	46,90	47,30			94,20
im 1. Praxisjahr	46,90	11,50			58,40
b) mit kleinen Kassen:	46,90		29,30		76,20
im 1. Praxisjahr	46,90		11,50		58,40
c) ohne Kassen:	46,90			23,10	70,00
im 1. Praxisjahr	46,90			11,50	58,40

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monats- umlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
D) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	46,90	31,30			78,20
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	46,90	35,00			81,90
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	46,90	41,10			88,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	46,90	47,30			94,20
im 1. Praxisjahr	46,90	11,50			58,40
b) mit kleinen Kassen:	46,90		14,60		61,50
im 1. Praxisjahr	46,90		11,50		58,40
c) ohne Kassen:	46,90			11,50	58,40
im 1. Praxisjahr	46,90			11,50	58,40
4. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung (ohne Niederlassung)	83,90				83,90
5. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung (mit Niederlassung):					
A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	31,30			115,20
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	35,00			118,90
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	41,10			125,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	47,30			131,20
im 1. Praxisjahr	83,90	11,50			95,40
b) mit kleinen Kassen:	83,90		29,30		113,20
im 1. Praxisjahr	83,90		11,50		95,40
c) ohne Kassen:	83,90			23,10	107,00
im 1. Praxisjahr	83,90			11,50	95,40
B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	31,30			115,20
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	35,00			118,90
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	41,10			125,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	47,30			131,20
im 1. Praxisjahr	83,90	11,50			95,40
b) mit kleinen Kassen:	83,90		14,60		98,50
im 1. Praxisjahr	83,90		11,50		95,40
c) ohne Kassen:	83,90			11,50	95,40
im 1. Praxisjahr	83,90			11,50	95,40

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monats- umlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
II. KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE					
1. niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte:					
A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	62,60				62,60
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	70,00				70,00
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	82,20				82,20
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	94,60				94,60
im 1. Praxisjahr	23,00				23,00
b) mit kleinen Kassen:	58,60				58,60
im 1. Praxisjahr	23,00				23,00
c) ohne Kassen:	46,20				46,20
im 1. Praxisjahr	23,00				23,00
B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	62,60				62,60
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	70,00				70,00
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	82,20				82,20
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	94,60				94,60
im 1. Praxisjahr	23,00				23,00
b) mit kleinen Kassen:	29,20				29,20
im 1. Praxisjahr	23,00				23,00
c) ohne Kassen:	23,00				23,00
im 1. Praxisjahr	23,00				23,00
2. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:					
A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	31,30			115,20
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	35,00			118,90
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	41,10			125,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	47,30			131,20
im 1. Praxisjahr	83,90	11,50			95,40
b) mit kleinen Kassen:	83,90		29,30		113,20
im 1. Praxisjahr	83,90		11,50		95,40
c) ohne Kassen:	83,90			23,10	107,00
im 1. Praxisjahr	83,90			11,50	95,40

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monats- umlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	31,30			115,20
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	35,00			118,90
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	41,10			125,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	83,90	47,30			131,20
im 1. Praxisjahr	83,90	11,50			95,40
b) mit kleinen Kassen:	83,90		14,60		98,50
im 1. Praxisjahr	83,90		11,50		95,40
c) ohne Kassen:	83,90			11,50	95,40
im 1. Praxisjahr	83,90			11,50	95,40
3. Wohnsitzärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</u>	32,90				32,90
B) <u>vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr</u>	39,40				39,40
C) <u>ab dem vollendeten 50. Lebensjahr</u>	46,90				46,90
III. <u>AUSSERORDENTLICHE KAMMERMITGLIEDER</u>	4,00				4,00

KAMMERUMLAGEN DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	SEKTIONSUMLAGEN		BUNDESFACH-GRUPPE RADIOLOGIE	REFERAT FÜR HAUSAPOTHEKEN	PR-Umlage	ÖQ-MED Umlage	Monatsumlage	
		Ärzte für Allg. Medizin und appr. Ärzte	Fachärzte						
<u>I. KURIE DER ANGESTELLTEN ÄRZTE</u>									
1. Turnusärzte	13,90					1,00		14,90	
2. angestellte Ärzte (ohne Niederlassung):									
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	16,80					1,00		17,80	
b) Fachärzte	16,80					1,00		17,80	
c) Radiologen	16,80			5,50		1,00		23,30	
3. angestellte Ärzte (mit Niederlassung):									
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	26,00				5,00	1,00	5,30	32,30	37,30
b) Fachärzte	26,00					1,00	5,30	32,30	
c) Radiologen	26,00			17,50		1,00	5,30	49,80	
4. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:									
a) Fachärzte	26,00					1,00	5,30	27,00	32,30 *)
b) Radiologen	26,00			17,50		1,00	5,30	44,50	49,80 *)
<u>II. KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE</u>									
1. niedergelassene Ärzte:									
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	26,00	0,30			5,00	6,00	5,30	37,60	42,60
b) Fachärzte	26,00		0,50			6,00	5,30	37,80	
c) Radiologen	26,00			17,50		6,00	5,30	54,80	
2. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:									
a) Fachärzte	26,00		0,50			6,00	5,30	37,80	
b) Radiologen	26,00			17,50		6,00	5,30	54,80	
3. Wohnsitzärzte:									
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	16,80	0,30				6,00		23,10	
b) Fachärzte	16,80		0,50			6,00		23,30	
c) Radiologen	16,80			5,50		6,00		28,30	

Hinweise:

Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist die Sektionsumlage je nach Zugehörigkeit mehrfach zu entrichten

*) ÖQ-MED UMLAGE nur für Primarii etc mit Ordination

GRUNDSÄTZLICHES ZUR EINHEBUNG

Modus des Einbehaltes

Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer für Tirol bei Vertragsärzten der Tiroler § 2-Krankenversicherungsträger bzw. der übrigen Sozialversicherungsträger diesen den einzubehaltenden festgelegten Betrag bekannt. Dessen ungeachtet gelten (z.B. bei mangelnder Abrechnung des Kassenarztes oder bei mangelnder Überweisung durch die Kasse) die Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnungen, Exekution usw.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen grundsätzlich durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt durchzuführen, werden eigene Vorschriften erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnungen usw. gelten.

Bemessungsgrundlage

Für die Umlagenfestsetzung werden als Bemessungsgrundlage die noch nicht um Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben gekürzten Bruttoeinnahmen (Umsatz) herangezogen. Hinsichtlich ärztlicher Berufstätigkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses gelten als Bemessungsgrundlage die gesamten Bruttoeinnahmen (Umsatz).

Bei Beteiligung eines Arztes an einer Gruppenpraxis als Ausformung selbstständiger ärztlicher Berufstätigkeit wird als Bemessungsgrundlage für den einzelnen Arzt mit Gesellschafterstellung ein Anteil am Umsatz (Umsatzanteil) entsprechend dem Geschäftsanteil laut Gesellschaftsvertrag – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt. Geschäftsführerbezüge von Gesellschaftern von Gruppenpraxen sind jedenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.

Bei Festsetzung der Umlagen für Kammermitglieder, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage der monatliche Bruttogrundgehalt sowie sonstige Zulagen, Zuschläge und ärztliche Honorare bzw. Sonderklassegebühren, nicht aber die Zulagen und Zuschläge nach § 68 EStG 1988 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988.

Wird der ärztliche Beruf sowohl selbstständig als auch unselbstständig ausgeübt, wird für die Umlagenfestsetzung die Summe der Bemessungsgrundlagen aus allen selbstständigen und unselbstständigen ärztlichen Erwerbstätigkeiten zu Grunde gelegt. Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kammerumlagen (Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit) sind die Wohlfahrtsfondsbeiträge nicht auszuscheiden.

Zahlungsaufforderung bei Verzug

Ist das Kammermitglied mit den vorgeschriebenen Umlagen zwei Monate ab dem Tag der Vorschreibung in Verzug, so erfolgt die Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat. Dabei werden Verzugszinsen ab Fälligkeit vorgeschrieben.

Nach fruchtlosem Verstreichen der vorangeführten Zahlungsfristen, wird ein Bescheid oder Rückstandsausweis unter Vorschreibung der angefallenen Verzugszinsen ausgestellt. Dieser Bescheid bzw. der Rückstandsausweis bildet die Grundlage für ein gerichtliches Exekutionsverfahren bzw. ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Exekutionstitel).

Für offene Umlagenverpflichtungen gegenüber der Ärztekammer für Tirol werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. verrechnet. Fällige Umlagen können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht. (§ 93 ÄrzteG)

Ermäßigungen

Wohnsitz-, Schul- und Betriebsärzte etc. mit Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit unter € 3.650,00 p.a. sowie die ärztliche Tätigkeit fortsetzende Kammerangehörige in Wohlfahrtsfonds-Karenz werden über Antrag wie Turnusärzte veranlagt.

Als Mindestsatz für die Kammerumlagen, also auch bei gänzlichem Fehlen von Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, wird gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG sowohl hinsichtlich der Kammerumlagen der Ärztekammer für Tirol als auch der Kammerumlagen der ÖÄK die Leistungsverpflichtung „Turnusarzt“ vorgesehen. Bei Nachweis außerordentlicher berücksichtigungswürdiger Umstände können Präsident und Finanzreferent eine befristete Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Kammerumlage beschließen.

Der Vorschreibungsbetrag für die Kammerumlagen beträgt gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG 1998 höchstens 3 % der Bruttoeinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt auf Antrag die Reduktion auf die angeführte Höchstgrenze.



Körperschaft öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten
Dr. Artur Wechselberger

6020 INNSBRUCK - ANICHSTRASSE 7

Telefon: 0512 / 52 0 58 - 0
Telefax: 0512 / 52 0 58 - 130
e-mail: kammer@aehtirol.at
<http://www.aehtirol.at>